Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz. Nachtrag 2024

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 10. September 2024	Notizen
	Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)	
	Der Kantonsrat des Kantons Obwalden	
	beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass GDB <u>851.1</u> (Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz [EG KVG] vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:	
Art. 2 Anspruch und Finanzierung der Prämienverbilligung		
¹ Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die kantonalen Richtprämien der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung den Selbstbehalt gemäss Absatz 2 übersteigen und die Voraussetzungen gemäss Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (V zum EG KVG) ¹⁾ erfüllt sind.		
² Der Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens. Der Prozentsatz verläuft linear und steigt ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens an (linear-progressives System). Er wird vom Kantonsrat jährlich durch Kantonsratsbeschluss abschliessend festgelegt.	² Der Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens und beträgt zwischen 9,0 und 11,5 Prozent. Der Prozentsatz verläuft linear und steigt ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens an (linear-progressives System). Er wird vom Kantonsrat jährlich durch Kantonsratsbeschluss abschliessend Regierungsrat jeweils im Vorjahr festgelegt.	

¹⁾ GDB <u>851.11</u>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 10. September 2024	Notizen
³ Für untere und mittlere Einkommen werden die kantonalen Richtprämien von Kindern um mindestens 80 Prozent und von jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent gemäss Art. 7 Abs. 3 und 4 V zum EG KVG verbilligt (Mindestanspruch).		
⁴ Der in das Budget aufzunehmende Kantonsbeitrag entspricht mindestens 8,5 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons Obwalden.	⁴ Aufgehoben	
⁵ Die Prämienverbilligung darf, vorbehältlich bundes- rechtlicher Vorgaben, die im Anspruchsjahr geschulde- ten Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversi- cherung nicht übersteigen.		
	II.	
	Keine Fremdänderungen.	
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Sarnen,	
	Im Namen des Kantonsrats: Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:	